



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

207/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Avsar, Katharina

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
08.11.2021

1. Betreff: Bekanntmachungssatzung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	20.12.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Offenburg über öffentliche Bekanntmachungen“.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

207/21

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Avsar, Katharina

Tel. Nr.:
82-2645

Datum:
08.11.2021

Betreff: Bekanntmachungssatzung

Sachverhalt/Begründung:

Die Satzung der Stadt Offenburg über öffentliche Bekanntmachungen wurde zuletzt im Jahre 2002 geändert, sodass eine Anpassung und Modernisierung geboten ist.

Durch eine Gesetzesänderung im Jahre 2015 wurde in Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, amtliche Bekanntmachungen rechtswirksam im Internet vorzunehmen – diese Möglichkeit soll künftig genutzt werden.

Durch die rechtswirksame Internetbekanntmachung lassen sich Verwaltungsabläufe effektiver gestalten und beschleunigen. Außerdem sind die Bekanntmachungen dann unabhängiger vom Erscheinungszyklus des Offenblatts, mithin auch kurzfristig möglich.

Das Abrufen der Informationen ist für die Einwohnerschaft zudem einfach und komfortabel möglich, sodass es sich hier um eine bürgerfreundliche Regelung handelt. Die Einwohnerschaft informiert sich zunehmend unter Nutzung des Internets über das Stadtgeschehen.

Speziell in der Zeit der Corona-Pandemie mussten öffentliche Bekanntmachungen teilweise sehr kurzfristig erfolgen. Dafür wurden Sonderausgaben des Offenblatts herausgegeben, was mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden war.

Ferner führte das Erfordernis von kurzfristigen Notbekanntmachungen teilweise zu Rechtsunsicherheiten, die nun mithilfe einer Satzungsregelung ausgeräumt werden, welche auch das Verfahren im Rahmen von Notbekanntmachungen regelt.

Dadurch ist zudem definiert, wie vorzugehen ist, wenn bspw. das Gerät zur Erstellung der qualifizierten elektronischen Signatur ausfällt. Da in einem solchen Fall, nicht alle Anforderungen an die Bekanntmachung im Internet erfüllt werden können, erfolgt dann eine Notbekanntmachung per Aushang im Historischen Rathaus. Die Einwohnerschaft wird darauf dann bspw. auf der Internetseite der Stadt Offenburg oder mittels Rundfunk hingewiesen werden.

Nach gegenwärtiger Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen und ähnlichem via Internet aktuell nicht rechtswirksam möglich. § 4a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Da es sich um Bundesrecht handelt, vermag § 1 DVOGemO hieran nichts zu ändern. Im Rahmen des BauGB erfolgen Bekanntmachungen daher weiterhin über das Offenblatt und nur ergänzend im Internet.

Für eine Übergangszeit von drei Monaten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Offenblatt unter Hinweis darauf, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachungssatzung Bekanntmachungen im Internet erfolgen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.